

# BGer 2C 991/2016 vom 25. Oktober 2016

Bundesgericht, 2016-10-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2C\\_991\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_991_2016)

FR: TF 2C 991/2016 du 25 octobre 2016

IT: TF 2C 991/2016 del 25 ottobre 2016

## Regeste

Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung, | Bürgerrecht und Ausländerrecht

## Erwägungen

### E. 1

Die 1985 geborene mazedonische Staatsangehörige A.\_\_\_\_\_ heiratete am 3. Oktober 2011 einen damals in der Schweiz niedergelassenen Ehemann, worauf ihr gestützt auf Art. 43 AuG eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wurde, zuletzt bis 31. Oktober 2013. Die Niederlassungsbewilligung des Ehemannes, der am 11. April 2013 nach Mazedonien ausgeliefert wurde, erlosch wegen Auslandabwesenheit. Nachdem er am 19. Februar 2014 vorübergehend wieder eingereist war, zog er am 19. Mai 2014 definitiv nach Mazedonien. Am 2. September 2015 verfügte das Amt für Migration und Integration des Kantons Aarau die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung von A.\_\_\_\_\_ und wies sie aus der Schweiz weg. Die gegen diese Verfügung bestätigende Einspracheentscheid vom 29. Oktober 2015 erhobene Beschwerde wies das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau mit Urteil vom 21. September 2016 ab, soweit es darauf eintrat. Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vom 24. Oktober 2016 beantragt A.\_\_\_\_\_ dem Bundesgericht, das Urteil des Verwaltungsgerichts sowie die Verfügung und der Einspracheentscheid des Amtes für Migration und Integration seien aufzuheben; letzteres sei anzuweisen, ihre Aufenthaltsbewilligung zu verlängern und von ihrer Wegweisung abzusehen.

### E. 2

Die Beschwerde wird nur vorsorglich, zwecks Fristwahrung, erhoben. Auf diesem Hintergrund wird um Sistierung des Verfahrens bis zum 16. November 2016 ersucht. Anlass für eine Sistierung besteht nicht, da die Beschwerde offensichtlich unzulässig ist ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ) und darauf mit Entscheid des Abteilungspräsidenten als Einzelrichter im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten ist: Gemäss Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unzulässig gegen Entscheide auf dem Gebiet des Ausländerrechts betreffend Bewilligungen, auf die weder das Bundesrecht noch das Völkerrecht einen Anspruch einräumt. Hängt die Zulässigkeit des Rechtsmittels vom Bestehen eines Rechtsanspruchs ab, ist ein potenzieller Anspruch in vertretbarer Weise geltend zu machen ( BGE 139 I 330 E. 1.1 S. 332). Die Beschwerdeführerin anerkennt, dass der aus der seinerzeitigen Niederlassungsbewilligung des Ehemannes abgeleitete Anspruch auf Aufenthaltsbewilligung dahingefallen ist. Beantragt wird jedoch eine Bewilligungsverlängerung wegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls nach Art. 30 Abs. 1 lit. b AuG. Diese Norm verschafft keinen Bewilligungsanspruch ( BGE 137 II

345 E. 3.2.1 S. 348 e contrario; nebst anderen Urteil 2C\_823/2016 vom 16. September 2016; s. betreffend Art. 30 Abs. 1 lit. b AuG zudem den Ausschlussgrund von Art. 83 lit. c Ziff. 5 BGG , dazu Urteil 2C\_802/2016 vom 12. September 2016 E. 3). Die Beschwerdeführerin nennt keine andere Norm, welche ihr unter den gegebenen Umständen ein Recht auf Bewilligungsverlängerung einräumen würde, und aufgrund ihrer Vorbringen und unter Berücksichtigung der Erwägungen der Vorinstanz ist nicht ersichtlich, inwiefern eine solche vorliegend zum Tragen käme. Ein potenzieller Bewilligungsanspruch wird nicht in vertretbarer Weise geltend gemacht. Damit greift der Unzulässigkeitsgrund von Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG . Entsprechend dem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten ( Art. 65 BGG ) der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 erster Satz BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.